

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Salzgitter

Feststellung gem. §§ 1, 2 Abs. 1 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter gibt gem. §§ 1, 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Folgendes bekannt:

Die Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstr. 99, 38239 Salzgitter, hat gem. § 63 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die temporäre Errichtung eines PKW-Parkplatzes mit 750 Einstellplätzen auf dem Werksgelände beantragt.

Das Vorhaben war gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 NUVPG i. V. m. Nr. 12 der Anlage 1 zum NUVPG und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 2 NUVPG einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat die Vorprüfung ergeben, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die erforderlichen Arbeiten erfolgen ausschließlich auf dem Werksgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH. Die genutzten Flächen liegen in keiner der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete, es bestehen demnach keine besonderen örtlichen Gegebenheiten, aus denen eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung folgt.

Eine umweltbehördliche Prüfung ist anhand der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen erfolgt. Aus bodenschutz-, immissionsschutz-, wasser- und naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
Im Auftrag

Salzgitter, 22.01.2024

Beer